

Antwort zur Anfrage Nr. 0146/2021 der Freie Wähler im Stadtrat betreffend **Situation E-Roller** in Mainz (FREIE WÄHLER)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) am 15.06.2019 dürfen Elektro-Tretroller im öffentlichen Straßenraum genutzt werden. Der Verleih der E-Tretroller ist nach der eKFV allerdings nicht sondernutzungspflichtig, sodass die Landeshauptstadt Mainz keine rechtlich verbindliche Durchgriffsmöglichkeit hat.

1. Wie viele Anbieter von E-Rollern bieten Ihre Dienste in Mainz an?

Aktuell bieten in Mainz zwei Firmen Elektro-Tretroller zum Verleih an (Tier und Lime).

2. Wie viele E-Roller werden zur Vermietung angeboten?

Aktuell werden in Mainz circa 950 Elektro-Tretroller zum Verleih angeboten.

3. Wie haben sich die Unfallzahlen in Zusammenhang mit E-Rollern entwickelt?

Die Anzahl an Unfällen im Zusammenhang mit Elektro-Tretrollern ist gemäß Statistik der Polizei gering und unauffällig.

4. Gab es aus der Bevölkerung Beschwerden über die Nutzung und Abstellung von E-Rollern? Wenn ja, wie viele und mit welchem Anliegen?

Gerade zu Beginn des Verleih-Angebots in Mainz kam es vermehrt zu Beschwerden bezüglich störend abgestellter Elektro-Tretroller im öffentlichen Raum. Die Häufigkeit von Beschwerden ist mittlerweile stark rückläufig. Eine Statistik über die genaue Anzahl an Beschwerden wird nicht geführt.

5. Mit welchen Mitteln kann die Stadt bei den Anbietern bis wann erreichen, dass auch für die E-Roller feste Stellplätze ausgewiesen werden? Genauso, wie seit Jahren erfolgreich im Carsharing, Taxi, Mietwagen oder Leihrad praktiziert.

Aufgrund der aktuellen rechtlichen Situation ist es nicht möglich, die Nutzerinnen und Nutzer von Elektro-Tretrollern zu verpflichten, die Fahrzeuge auf bestimmten Flächen abzustellen. Entsprechend wäre auch keine Ahndung möglich, wenn Elektro-Tretroller trotz vorhandener Abstellbereiche an einem anderen Standort abgestellt werden.

Ohne eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Behebung der Problematik von störend abgestellten Elektro-Tretrollern durch die Definition von Abstellbereichen nicht möglich. Diese fehlende rechtliche Handhabe durch die Gesetzgebung des Bundes bedauert-die Stadt Mainz wie viele andere Kommunen ausdrücklich.

6. Wenn es sich bei der Nutzung der E-Roller um eine Sondernutzung handelt, welche Möglichkeiten hätte die Stadtverwaltung mit einer entsprechenden Satzungsänderung regulierend bei den a) bestehenden Vertragsverhältnissen b) bei zukünftigen Vertragsverhältnissen einzugreifen?

Aktuell steht es einem Verleih-Anbieter der in Mainz aktiv werden möchte rechtlich gesehen frei, ob dieser die Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Mainz unterschreibt. Der Verleihbetrieb wäre auch ohne eine entsprechende Vereinbarung möglich. Die beiden in Mainz aktiven Anbieter Tier und Lime haben die Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Mainz unterschrieben.

Würde es sich beim Verleih von Elektro-Tretrollern um eine Sondernutzung handeln, könnte die Landeshauptstadt Mainz gegenüber den Verleih-Anbietern rechtlich verbindliche Regelungen definieren. Sollte es hierbei dennoch zu regelmäßigen Verstößen gegen die Voraussetzungen der Sondernutzung kommen, bestünde auch die Möglichkeit die Sondernutzung zu widerrufen.

Mainz, 28.01.2021

gez. Eder

Katrin Eder Beigeordnete